

# **Satzung der Gemeinde Neubiberg über die Veränderungssperre für den Bereich nördlich der Tannen- straße und westlich der Kaiserstraße**

vom 23. Mai 2022

Rechtsaufsichtliche Genehmigung:                    entfällt

Amtliche Bekanntmachung/In-Kraft-Treten:    30. Juni 2022

## **Inhaltsübersicht:**

		Seite
§ 1	Zu sichernde Planung	2
§ 2	Räumlicher Geltungsbereich	2
§ 3	Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre	2
§ 4	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	3
	Lageplan Geltungsbereich	5

Die Gemeinde Neubiberg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) folgende

## **Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich nördlich der Tannenstraße und westlich der Kaiserstraße**

### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Neubiberg hat in seiner Sitzung am 23.05.2022 beschlossen, für den Bereich nördlich der Tannenstraße und westlich der Kaiserstraße einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB erlassen.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern: 151/3, 151/16, 151/4, 151/5, 151/44, 151/6, 151/22, 151/7, 151/18, 151/42, 151/48, 151/8, 151/9, 151/10, 151/11, 151/43, 151/12, 151/13, 150/5, 150/6 und ist in dem beiliegenden Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
  
- (2) In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Neubiberg.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## **§ 4**

### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren und auch dann außer Kraft, wenn für ihren Geltungsbereich (§ 2) die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemeinde Neubiberg, den 30.06.2022

gez.

Thomas Pardeller  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am ..... in der Verwaltung der Gemeinde Neubiberg, Bahnhofplatz 3, 85579 Neubiberg, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am ..... angeheftet und am ..... wieder abgenommen.

Neubiberg, den .....

Thomas Pardeller  
Erster Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre:

